

sowie unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 49/36 D vom 9. Dezember 1994,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Oktober 1995³⁷,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, in denen sie Israel unter anderem aufgefordert hat, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden,

erneut die Unrechtmäßigkeit des israelischen Beschlusses vom 14. Dezember 1981 bekräftigend, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

erneut erklärend, daß der gewaltsame Gebietserwerb nach der Charta der Vereinten Nationen unzulässig ist,

sowie erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³⁸ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

eingedenk der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

mit Genugtuung über die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid gemäß den Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, die die Verwirklichung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens zum Ziel haben, und die Notwendigkeit von raschen Fortschritten bei allen bilateralen Verhandlungen betonend,

1. fordert die Besatzungsmacht Israel auf, den einschlägigen Resolutionen über den besetzten syrischen Golan Folge zu leisten, insbesondere der Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats, worin der Rat unter anderem beschlossen hat, daß der Beschluß Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und verlangt hat, daß die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluß umgehend rückgängig macht;

2. fordert Israel außerdem auf, die Änderung des physischen Charakters, der demographischen Zusammensetzung, des institutionellen Aufbaus und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan und insbesondere die Errichtung von Siedlungen zu unterlassen;

3. stellt fest, daß alle bisherigen oder künftigen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Charakters und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellen und keinerlei Rechtswirkung haben;

4. fordert Israel ferner auf, davon Abstand zu nehmen, den syrischen Staatsbürgern im besetzten syrischen Golan die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und von seinen gegen die Bevölkerung des besetzten syrischen Golan gerichteten Unterdrückungsmaßnahmen abzulassen;

5. mißbilligt die Verletzungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten durch Israel;

6. fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, keine der genannten Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen anzuerkennen;

7. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
6. Dezember 1995

50/30. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 49/37 vom 9. Dezember 1994,

anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen bekräftigend, daß die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, namentlich auch durch ihre Friedenssicherungseinsätze, unverzichtbar sind,

unter Betonung der wichtigen Rolle, welche die Friedenssicherungseinsätze bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit spielen, und in Anerkennung der Notwendigkeit, daß die Sicherheit des Friedenssicherungspersonals der Vereinten Nationen gewährleistet sein muß,

Kenntnis nehmend von dem die Friedenssicherung betreffenden Abschnitt des Positionspapiers des Generalsekretärs "Ergänzung zur Agenda für den Frieden"³⁸ sowie von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Februar 1995³⁹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen⁴⁰,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über die Einsatzführung bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen⁴¹,

³⁸ A/50/60-S/1995/1; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/1.

³⁹ *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Fünfzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995*, Dokument S/PRST/1995/9.

⁴⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage I (A/50/1)*.

⁴¹ A/49/681.

³⁷ A/50/660.

ferner *Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Bereitschaft für Konfliktverhütung und Friedenssicherung in Afrika⁴² und von den darin enthaltenen Empfehlungen, die im Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit weiter behandelt werden sollten,

im Hinblick darauf, daß zahlreiche Mitgliedstaaten, namentlich auch truppenstellende Staaten, Interesse daran bekundet haben, zur Arbeit des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze beizutragen,

eingedenk der ständigen Notwendigkeit, die Wirksamkeit der Arbeit des Sonderausschusses zu steigern,

überzeugt davon, daß die Vereinten Nationen ihre Fähigkeiten auf dem Gebiet der Friedenssicherung weiter verbessern und die Wirksamkeit und Effizienz der Dislozierung ihrer Friedenssicherungsmissionen erhöhen müssen,

diesbezüglich *Kenntnis nehmend* von den vielfältigen Vorschlägen und Auffassungen hinsichtlich der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen, die während der Sondergedenk-sitzung und während der Generaldebatte auf der laufenden Tagung der Generalversammlung geäußert worden sind,

1. begrüßt den Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze⁴³;

2. schließt sich den Vorschlägen, Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Sonderausschusses an, die in den Ziffern 35 bis 93 seines Berichts enthalten sind;

3. fordert die Mitgliedstaaten, das Sekretariat und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorschläge, Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Sonderaus-schusses umzusetzen;

4. empfiehlt für den Fall, daß einer der in dieser Resolution enthaltenen Vorschläge Auswirkungen auf den Haushalt für die Zweijahreszeiträume 1994-1995 und 1996-1997 haben sollte, die zusätzlichen Kosten aus den von der Generalver-sammlung für diese Zweijahreszeiträume gebilligten Haus-haltsmitteln zu bestreiten, im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen;

5. beschließt, daß der Sonderausschuß im Einklang mit seinem Mandat seine Bemühungen um eine umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze fortsetzen soll; der Sonderausschuß soll die Umsetzung seiner früheren Vorschläge überprüfen und über neue Vorschläge beraten, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diesem Gebiet zu erhöhen;

6. ersucht den Sonderausschuß, eine Erhöhung seiner Mitgliederzahl zu prüfen und dabei alle vorhandenen Optionen

zu analysieren, bittet seinen Vorsitzenden, mit interessierten Staaten Konsultationen abzuhalten, und ersucht den Sonder-ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzig-ten Tagung konkrete Vorschläge zu unterbreiten;

7. ersucht den Sonderausschuß *außerdem*, der General-versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Be-richt über seine Arbeit vorzulegen;

8. beschließt, den Punkt "Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungsein-sätze" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

82. Plenarsitzung
6. Dezember 1995

50/31. Informationsfragen

A

INFORMATION IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses⁴⁴,

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen⁴⁵,

fordert alle Länder, die Organisationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, *nachdrücklich auf*, in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Presse- und Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien, zutiefst besorgt über die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten und die sich daraus ergebenden vielfältigen Folgen, die sich auf die Fähigkeit der öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien sowie von Einzelpersonen in den Entwicklungsländern auswirken, Informationen zu verbreiten und ihre Auffassungen sowie ihre kulturellen und ethischen Wertvorstellungen mittels ihrer eigenen kulturellen Produktion mitzuteilen und die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen zu sichern, und in Anerkennung der in diesem Kontext erhobenen Forderung nach einer, wie es in den Vereinten Nationen und in anderen internationalen Foren heißt, "neuen Weltinformations- und -kommunikations-ordnung, die als ein in ständiger Entwicklung begriffener Prozeß zu sehen ist":

a) zusammenzuarbeiten und zusammenzuwirken, um die bestehenden Disparitäten im Informationsfluß auf allen Ebenen zu verringern, indem sie den Ausbau der Kommunika-tionsinfrastrukturen und -kapazitäten in den Entwicklungs-ländern stärker unterstützen, unter gebührender Berücksichti-gung der Bedürfnisse dieser Länder und des Vorrangs, den sie

⁴² A/50/711-S/1995/911; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Doku-ment S/1995/911.

⁴³ A/50/230.

⁴⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 21 (A/50/21)*.

⁴⁵ A/50/462.